



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutschen Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. „DCGK“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 22. Februar 2013 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung vom 20. Februar 2014 bezieht sich ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis 10. Juni 2013 auf den Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012. Für den Zeitraum ab dem 11. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Der genaue Wortlaut ist unter "Entsprechenserklärung" veröffentlicht und als Download auf der Internetseite der DF Deutsche Forfait AG verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht bislang keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestand ursprünglich eine konzernübergreifende D&O-Versicherung, welche keinen Selbstbehalt vorsah. Nach Ansicht der DF Deutsche Forfait AG gab es auch keine gesicherten Erkenntnisse, aufgrund derer die Höhe eines solchen angemessenen Selbstbehalts festgelegt werden konnte. Die DF Deutsche Forfait AG hatte sich daher entschieden, solange solche Erkenntnisse nicht bestehen, einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung nicht vorzusehen.

Aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 5. August 2009 ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Vorstandsmitglieder obligatorisch. Die DF Deutsche Forfait AG hat entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 93 Abs.2 Satz 3 AktG für die Vorstandsmitglieder den geforderten Selbstbehalt vereinbart.

Eine gesetzliche Verpflichtung eines D&O-Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder besteht weiterhin nicht. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass verantwortungsvolles Handeln für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht ist; eines Selbstbehalts für die Aufsichtsratsmitglieder bedarf es deshalb nicht.

2. Die DF Deutsche Forfait AG hat keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hält einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands für nicht erforderlich, da sie mit der bislang praktizierten kollegialen und arbeitsteiligen Organisation im Vorstand gute Erfahrungen gemacht hat. Die DF Deutsche Forfait AG wird jedoch regelmäßig überprüfen, ob die Ernennung eines Sprechers bzw. Vorsitzenden zweckmäßig ist.





3. Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit können die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK).

Die Anstellungsverträge der DF Deutsche Forfait AG sehen vor, dass im Falle ihrer Kündigung durch die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied seine vereinbarte Festvergütung bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit weitergezahlt wird. Die aktuellen Anstellungsverträge hat die DF Deutsche Forfait AG mit den Vorständen für drei Jahre abgeschlossen und Kündigungsfristen von sechs Monaten zum Ende eines Quartals vereinbart. Die vom Kodex empfohlene Begrenzung der Abfindung auf zwei Jahresvergütungen wird deshalb nur bei einer frühzeitigen Kündigung eines Anstellungsvertrags und in diesem Fall auch in einem nach Ansicht der DF Deutsche Forfait AG vertretbaren Rahmen überschritten.

4. Für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.1.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder beschränken.

In der Festlegung einer Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder sieht die DF Deutsche Forfait AG zudem eine unangebrachte Begrenzung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

5. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet (Ziffer 5.3.2 Satz 1 DCGK).

Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffer 5.3.2 einen Prüfungsausschuss einzurichten ab. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Bildung eines Prüfungsausschusses erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus sechs Mitgliedern besteht und die Effizienz der Tätigkeit durch weitere Ausschussbildung daher nicht sinnvoll erhöht werden kann.

6. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (Ziffer 5.3.3 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG verfügt bislang auch nicht über einen Nominierungsausschuss. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die DF Deutsche Forfait AG vertritt im Einklang mit dem juristischen Schrifttum die Ansicht, dass die Bildung eines Nominierungsausschusses obsolet ist, wenn im Aufsichtsrat keine Arbeitnehmer vertreten sind. Sie nimmt daher von der Bildung eines solchen Ausschusses Abstand.

7. Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK).

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und hierbei - unabhängig vom Geschlecht - die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund gestellt. Ebenso wenig





wie bei der DF Deutsche Forfait AG eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen ist, wird eine quotale oder zahlenmäßige Aufteilung der Aufsichtsratssitze in solche für weibliche und solche für männliche Mitglieder für sinnvoll erachtet. Nach Auffassung der DF Deutsche Forfait AG sind weder Alter noch Geschlecht eines Menschen Kriterien, die für sich allein Rückschlüsse darauf zulassen, ob ein Aufsichtsratsmandat ordnungsgemäß oder erfolgreich wahrgenommen werden kann oder nicht. Ebenso wie eine Altersgrenze würde eine solche Festlegung der Beteiligung von Frauen den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Mitglieder beschränken.

Unabhängig davon begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Darüber hinaus ist es für die DF Deutsche Forfait AG selbstverständlich, dass für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Nach diesen Maßstäben wird sich der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG auch in Zukunft richten.

Auch aufgrund der Tatsache, dass turnusmäßige Neuwahlen zum Aufsichtsrat erst im Jahr 2015 anstehen, war es bislang nicht erforderlich, konkrete Ziele für die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu benennen. Der Aufsichtsrat wird diese Frage prüfen und gegebenenfalls entsprechende Ziele für die Zusammensetzung festlegen.

8. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr hat die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG berichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen der Börsenordnung für angemessen halten. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG innerhalb von vier (Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (Zwischenberichte) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

Köln, 20. Februar 2014

Für den Vorstand


Marina Attawar


Frank Hock


Ulrich Wippermann

Für den Aufsichtsrat


Hans-Detlef Bösel